

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1876.

(Ausgegeben und versendet am 26. August 1876.)

Nr. 9.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

Verordnung der Ministerien des Ackerbaues und des Handels vom
28. April 1876,

betreffend die Umwandlung der im Berggesetze vom 23. Mai 1854 vorkommenden Maße
in metrisches Maß.

(Reichsgesetzblatt vom 1. Juni 1876, Nr. 71.)

Auf Grund des Gesetzes vom 31. März 1875 (R. G. Bl. Nr. 62) werden in dem
mit kaiserlichen Patente vom 23. Mai 1854 (R. G. Bl. Nr. 146) erlassenen allgemeinen
Berggesetze folgende Aenderungen, behufs Umwandlung der Maße in metrisches Maß, vor-
genommen:

1. im §. 17 lit. d ist statt „zwanzig Klafter“ zu setzen: „achtunddreißig Meter“;
2. im §. 31 ist statt „zweihundertvierundzwanzig Wiener Klafter“ zu setzen: „vier-
hundertfünfundzwanzig Meter“;
3. im §. 34 ist im ersten Alinea statt „12.544 Quadrat-Klafter“ zu setzen: „45.116
Quadratmeter“; dann im zweiten Alinea statt „fünzig Klafter“ zu setzen: „vierundneunzig
Meter“;
4. im §. 42 ist statt „12.544 Quadrat-Klafter“ zu setzen: „45.116 Quadratmeter“;
5. im §. 46 ist statt „sechsfünfundzwanzig Klafter“ zu setzen: „einhundertsechs Meter“;
6. im §. 50 ist statt „im Maßstabe von vierzig Klaftern auf den Wienerzoll“ zu setzen:
„im Katastralmaßstabe von 1 zu 2880“;
7. im §. 77 ist statt „32.000 Wiener Quadrat-Klaffern“ zu setzen: „115.000 Qua-
dratmeter“;
8. im §. 171 lit. c ist statt „zehn Klaffern“ zu setzen: „achtzehn Meter“;

9. im §. 175 im zweiten Alinea ist statt „zweihundertvierundzwanzig Klafter“ zu setzen: „vierhundertfünfundzwanzig Meter“;

10. im §. 185 im zweiten Alinea ist statt „hundert Klaftern“ zu setzen: „einhunder neunzig Meter“ und statt „fünfzig Klaftern“ zu setzen: „fünfundneunzig Meter“;

11. im §. 215 ist statt „12.544 Quadrat-Klafter“ zu setzen: „45.116 Quadratmeter“ und statt „32.000 Quadrat-Klafter“ zu setzen: „115.000 Quadratmeter“;

Mannsfeld m. p.

Chlumecky m. p.

Verordnung der Ministerien des Innern, für Cultus und Unterricht, und
der Justiz vom 29. Mai 1876,

betreffend die Ehen von Israeliten, welche außerhalb des Verbandes einer israelitischen
Cultusgemeinde leben.

(Reichsgesetzblatt vom 9. Juni 1876, Nr. 76.)

§. 1.

Israeliten, welche außerhalb des Verbandes einer israelitischen Cultusgemeinde leben, sind, wenn es sich um die Verkündigung der Ehe, um die Trauung, dann um die Scheidung von Tisch und Bett oder um die Trennung handelt (§§. 126, 127, 132, 133 a. b. G. B.) als der ihrem Wohnorte nächstgelegenen inländischen Cultusgemeinde einverleibt anzusehen.

§. 2.

Der Umfang, bis zu welchem die Cultusgemeinden für die bezeichneten Zwecke ausgedehnt werden, ist von der betreffenden Landesbehörde zu bestimmen und kund zu machen.

Soll jedoch die gedachte Wirksamkeit einer Cultusgemeinde über das Verwaltungsgebiet der Landesbehörde hinausreichen, so werden die einschlägigen Verfügungen vom Ministerium des Innern getroffen.

Entstehen in der Folge neue Cultusgemeinden, so sind die entsprechenden Aenderungen in der Zuweisung vorbehalten.

§. 3.

Für die Vornahme des Aufgebotes und der Eheschließung solcher Israeliten, dann der in den §§. 132 und 133 a. b. G. B. den Rabbinern oder Religionslehrern zugewiesenen Functionen, dürfen von derjenigen Cultusgemeinde, welcher dieselben nach den vorangegangenen Bestimmungen zugewiesen sind, Gebühren eingehoben werden, deren Höhe von jener Landesbehörde zu bestimmen ist, in deren Gebiete die Cultusgemeinde sich befindet.

§. 4.

Nach Durchführung der gemäß §. 2 sofort zu treffenden Anordnungen wird der Beginn der weiteren Wirksamkeit dieser Verordnung in jedem einzelnen Verwaltungsgebiete kundgemacht werden.

Kasser m. p.

Stremayr m. p.

Glaser m. p.

Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter
der Enns vom 8. Juni 1876, Z. 15.939,
betreffend die Erprobung der Dampfkessel.
(Landesgesetzblatt vom 21. Juni 1876, Nr. 10.)

Die Bestimmungen des §. 2 der mit dem Erlasse des hohen k. k. Handelsministeriums vom 1. October 1875, Z. 25.021, hinausgegebenen Vollzugsvorschrift zu dem Dampfkessel-Prüfungsgesetze vom 7. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 112) und zu der Ministerialverordnung vom 1. October 1875 (R. G. Bl. Nr. 130), betreffend die Sicherheitsvorkehrungen gegen Dampfkesselexplosionen werden zufolge Erlasses des hohen Handelsministeriums vom 19. Mai 1876, Z. 11.395, nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Wenn die Erprobung eines Dampfkessels durch einen amtlich bestellten Commissär vorgenommen werden soll, so hat sich die Partei direct an denselben und bezüglich der Locomotivkessel an die k. k. Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen mit einer schriftlichen Eingabe zu wenden; dieser Eingabe ist die Quittung über die bei einer k. k. Finanzcasse erlegte Taxe beizuschließen. Die Partei hat für alle Erfordernisse zur Vornahme der Kesselprobe Sorge zu tragen und dem Commissär das hiezu nöthige Personale zur Verfügung zu stellen.

Diese schriftliche Eingabe hat zu enthalten:

- a) Eine Zeichnung des Dampfkessels in verjüngtem Maßstabe;
- b) den Namen und Wohnort des Erzeugers oder Verkäufers des Dampfkessels und — wo es thunlich ist — auch die Fabriknummer des Kessels;
- c) den Namen und Wohnort des Benützers mit Angabe des Zweckes, für welchen der Dampfkessel benützt werden soll;
- d) die Gattung des Materiales, aus welchem die Haupttheile des Kessels gefertigt sind, unter Angabe der Dicke der Kesselbleche, dann des Hüttenwerkes oder der Bezugsquelle;
- e) die Hauptdimensionen des Dampfkessels und die Größe seiner Heizfläche, letztere ausgedrückt in Quadratmetern;
- f) die höchste effective Dampfspannung, mit welcher der Dampfkessel benützt werden soll (ausgedrückt in Kilogramm per Quadratcentimeter oder in Atmosphären), wobei der Druck einer Atmosphäre mit 1 Kilogramm auf den Quadratcentimeter zu rechnen ist;
- g) die Anzahl und den mittleren Durchmesser der vorhandenen Sicherheitsventile;
- h) den Ort, wo der Kessel zur Erprobung bereit steht.

Auszug aus der Handels-Convention zwischen der österreichisch-ungarischen
Monarchie und Rumänien vom 22. Juni 1875.

(Vereinbart zu Wien am 22. Juni 1875, ratificirt vom k. u. k. Minister des Aeußern am
9. Mai 1876 und mit den beiderseitigen Ratificationen ausgewechselt zu Bukarest
am 1. Juni 1876.)

(Reichsgesetzblatt vom 23. Juni 1876, Nr. 78.)

I.

Zwischen den Unterthanen der österreichisch-ungarischen Monarchie und jenen des Fürstenthumes Rumänien wird vollständige Freiheit des Handels und der Schifffahrt bestehen, und

werden sich dieselben beiderseits auf dem Gebiete des anderen Staates frei niederlassen können. Die Unterthanen Seiner Majestät des Kaisers und Königs werden in Rumänien und die Unterthanen Seiner Hoheit des Fürsten von Rumänien in Oesterreich-Ungarn, sei es, daß sie sich in irgend einem Hafen, Stadt oder Ort der beiden Territorien niederlassen, oder daß sie sich dort nur vorübergehend aufhalten, bei der Ausübung ihrer Handels- und Industriegeäfte keine anderen oder höheren wie immer Namen habenden Steuern, Abgaben, Taxen oder Gewerbesteuern zu entrichten haben, als jene, welche von den Inländern eingehoben werden; die Privilegien, Befreiungen, Immunitäten und Begünstigungen jeder Art, welche die Unterthanen eines der hohen vertragschließenden Theile in Handels- und Industrieangelegenheiten genießen, werden gleichmäßig auch den Unterthanen des anderen zukommen.

Es ist wohl verstanden, daß man durch diese Bestimmung die in den Staaten der hohen vertragschließenden Theile bestehenden und auf alle Fremden überhaupt Anwendung findenden Gesetze und Verordnungen, und zwar:

1. In Oesterreich-Ungarn die auf den Hausirhandel und auf die Ausübung des Apothekergewerbes bezüglichen Gesetze und
2. in Rumänien die auf das Verbot der Erwerbung und des Besitzes von unbeweglichem Eigenthume auf dem Lande bezüglichen Gesetze und Vorschriften, nicht hat abändern wollen. (Siehe Artikel IV.)

II.

Die Kaufleute und Fabrikanten und Industriellen überhaupt, welche nachweisen können, daß sie in dem Lande, in welchem sie wohnen, die zum Betriebe ihres Handels und Gewerbes erforderlichen Steuern und Abgaben entrichtet haben, werden im anderen Lande aus diesem Anlasse keinen weiteren Steuern oder Abgaben unterliegen, wenn sie, sei es mit oder ohne Muster, ausschließlich im Interesse ihrer Handels- oder Industriegeäfte und zum Zwecke, Einkäufe zu machen oder Bestellungen zu bekommen, das Land bereisen oder durch ihre Comis oder Agenten bereisen lassen.

Die Unterthanen der vertragschließenden Staaten werden wechselseitig wie die Inländer behandelt werden, wenn sie sich aus einem Lande in das andere zum Besuche der Märkte und Messen begeben, um dort ihren Handel zu treiben und ihre Producte abzusetzen.

Die Unterthanen des einen der hohen vertragschließenden Theile, welche das Fuhrmannsgewerbe zwischen den verschiedenen Punkten der beiden Territorien ausüben oder welche sich der See- oder Flußschiffahrt widmen, werden auf dem Gebiete des anderen aus Anlaß der Ausübung dieses Handwerkes oder Gewerbes keiner Gewerbe- oder speciellen Abgabe unterliegen.

Dem freien Verkehre der Passagiere wird kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, und die auf die Reisedocumente bezüglichen administrativen Formalitäten werden beim Ueberschreiten der Grenze auf die unumgänglichen Anforderungen des öffentlichen Dienstes beschränkt werden.

III.

Die Unterthanen jedes der zwei hohen vertragschließenden Theile werden auf dem Gebiete des anderen von jedem Militärdienste zu Land und zur See, sowohl in der regulären Armee als in der Miliz und Nationalgarde befreit sein. Ebenso werden sie von jedem zwangsweisen Amtsdienste gerichtlicher, administrativer oder municipaler Art, von der Militäreinquantierung, von jeder Kriegscontribution, von jeder militärischen Requisition oder Leistung was immer für einer Beschaffenheit befreit sein, mit Ausnahme jedoch der am Besitze oder an der Miethe von unbeweglichen Gütern haftenden Lasten, sowie der militärischen Leistungen oder

Requisitionen, (denen auch alle Inländer in ihrer Eigenschaft als Besitzer oder Miether unbeweglicher Güter unterworfen sind.

Sie dürfen weder persönlich noch in Bezug auf ihre beweglichen oder unbeweglichen Güter zu anderen Verpflichtungen, Beschränkungen, Taxen oder Abgaben verhalten werden, als jenen, welchen die Inländer unterworfen sein werden.

IV.

Die Rumänen werden in Oesterreich-Ungarn, die Oesterreicher und die Ungarn in Rumänien beiderseits das Recht haben, bewegliche und unbewegliche Güter jeder Art und Beschaffenheit zu erwerben und zu besitzen, und werden über dieselben durch Kauf, Verkauf, Schenkung, Tausch, Heiratsverträge, Testamente, Erbschaft oder auf was immer für eine Art unter denselben Bedingungen wie die Inländer frei verfügen können, ohne andere oder höhere Gebühren, Abgaben und Taxen zu entrichten, als jene, welchen die Inländer kraft der Gesetze unterliegen. (Siehe Artikel I.)

V.

Die zwei hohen vertragschließenden Theile verpflichten sich, den wechselseitigen Handel ihrer Unterthanen durch kein Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbot zu hindern.

Diesen Bestimmungen unterliegen jedoch nicht die nachfolgenden Artikel: Tabak in allen seinen Formen, Salz, Waffen, Schießpulver und Kriegsmunitionen. In dieser Einschränkung sind nicht mitinbegriffen die Gewehre, Pistolen und Waffen als Handelsartikel nebst den zu ihrem Gebrauche unentbehrlichen Gegenständen und Patronen.

Prohibitivmaßregeln können ferner getroffen werden:

1. Mit Rücksicht auf die Sanitätspolizei und besonders im Interesse der öffentlichen Gesundheit und entsprechend den diesbezüglich angenommenen internationalen Grundsätzen und
2. unter Ausnahmumständen in Bezug auf Kriegsprovisionen.

Keiner der zwei hohen vertragschließenden Theile wird gegen den andern ein Ein- oder Ausfuhrverbot erlassen, welches unter denselben Umständen nicht auch auf alle anderen Nationen anwendbar gewesen wäre.

XXIV.

Die Unterthanen eines der beiden hohen vertragschließenden Theile werden auf dem Gebiete des anderen in Allem, was die Fabriks- und Handelsmarken, sowie die Zeichnungen und Muster jeder Art betrifft, denselben Schutz genießen, wie die Inländer.

Die Regierung Seiner Hoheit des Fürsten von Rumänien wird binnen einem Jahre ein mit den hinsichtlich dieses Gegenstandes allgemein angenommenen Bestimmungen übereinstimmendes Gesetz über die Fabriks- und Handelsmarken, Zeichnungen und Muster den rumänischen Kammern vorlegen und dessen Sanctionirung zu bewirken trachten.

Das ausschließliche Recht zur Benützung einer industriellen oder Fabrikszeichnung oder eines derlei Musters kann zu Gunsten der Oesterreicher und Ungarn in Rumänien und der Rumänen in Oesterreich-Ungarn keine längere Dauer haben als jene, welche durch die Landesgesetze in Bezug auf die Inländer festgesetzt ist.

Wenn die industrielle Zeichnung oder das derlei Muster im Ursprungslande Jedermann zur Anwendung freisteht, so können sie im anderen Lande nicht Gegenstand eines ausschließlichen Benützungrechtes sein.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die Fabriks- und Handelsmarken Anwendung.

XXV.

Die Unterthanen Seiner Majestät des Kaisers und Königs können in Rumänien das ausschließliche Eigenthumsrecht an einer Marke, einem Muster oder einer Zeichnung nicht

reclamiren, wenn sie nicht zwei Exemplare davon bei der Kanzlei des Handelsgerichtes zu Bukarest hinterlegt haben.

Andererseits werden die rumänischen Unterthanen in Oesterreich-Ungarn das ausschließliche Eigenthumsrecht an einer Marke, einem Muster oder einer Zeichnung nicht reclamiren können, wenn sie nicht zwei Exemplare davon entweder bei der Handelskammer zu Wien oder bei derjenigen zu Budapest hinterlegt haben.

Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der
Enns vom 22. Juni 1876, Z. 18.473,

womit im Nachhange zur Verordnung vom 4. Februar 1876, Z. 395/Präs. (L. G. Bl. Nr. 4), die Bestimmung über die Umrechnung des im §. 6 der Bauordnung für Wien festgesetzten Maßstabes der Pläne ergänzt wird.

(Landesgesetzblatt vom 4. Juli 1876, Nr. 14.)

Mit Beziehung auf die Verordnung vom 4. Februar 1876, Z. 395/Präs. (L. G. Bl. Nr. 4) und mit Genehmigung des hohen k. k. Handelsministeriums vom 15. Juni 1876, Z. 17.819, wird nachträglich bestimmt, daß bei dem im §. 6 der Bauordnung für Wien festgesetzten Maßstabe der Pläne die Umwandlung auf das Verjüngungsverhältniß von 1 : 360 zulässig ist.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Wirksamkeit.

Decret der k. k. u. ö. Statthalterei vom 31. März 1876, Z. 319, Mag.
Z. 6001, Pol. Sect., an die k. k. Polizeidirection in Wien,
betreffend die Ausfertigung der Schubpässe für die über die österreichisch-baierische Staatsgrenze zu befördernden Schüblinge.

Nach den im Königreiche Baiern rücksichtlich des Schubwesens in Kraft stehenden Normen ist die Abschiebung auf bestimmt bezeichnete Fälle beschränkt und darf der Schub als eine selbstständige Maßregel zum Zwecke der Aufenthaltsentziehung (das ist nach der hierländigen Ausdrucksweise die einfache Heimsendung eines Individuums mittelst Schubes), nur in dringenden Ausnahmefällen, z. B. nach vorausgegangener Abstrafung des betreffenden Individuums oder bei Gemeingefährlichkeit desselben in Anwendung gebracht werden.

Eine zu strenge Auslegung oder unrichtige Vollziehung dieser Normen hat den Uebelstand zur Folge gehabt, daß die kgl. baierische Grenzbehörde häufig Schüblinge, welche von den österreichischen Schubbehörden an jene von Baiern überstellt, selbst wenn sie wegen ihrer größeren Gefährlichkeit mit Wachebegleitung übergeben werden, gleich nach der Uebernahme auf freien Fuß setzt, worauf sie in der kürzesten Zeit wieder nach Oesterreich zurückkehren, bis sie neuerdings aufgegriffen und abermals abgeschoben werden.

Um diesem Uebelstande wenigstens einigermaßen vorzubeugen, hat das Ministerium des Innern im Wege des k. u. k. Ministeriums des Außern der kgl. baierischen Regierung seine Geneigtheit eröffnet, die Anordnung zu treffen, daß von Seite der abschiebenden österr. Behörde schon auf dem Schubpasse die zur Charakterisirung des Schüblings erforderlichen Bemerkungen u. z. namentlich der Grund der Abschiebung, allfällige vorausgegangene Abstrafungen und der Grad seiner Gemeingefährlichkeit ersichtlich gemacht werden, damit die übernehmende

k. bairische Behörde in der Lage sei, zu prüfen, ob nach Maßgabe der dortigen Directiven eine weitere Verschiebung zulässig ist.

Nachdem nun das kgl. bairische Staatsministerium des Innern in dieser in Vorschlag gebrachten Anordnung eine wesentliche Beihilfe zum richtigen Vollzuge der in Baiern bestehenden Schubvorschriften erblickt und keinen Anstand genommen hat, seinerseits die k. bairischen Schubbehörden mittelst des Erlasses vom 3. December 1875, Z. 12574 anzuweisen, die Schubpässe der nach Oesterreich zu Verschiebenden mit den gleichen Bemerkungen zu versehen, wird die k. k. Polizeidirection zu Folge des Erlasses des hohen Ministeriums des Innern vom 31. December 1875, Z. 17552 aufgefordert, Vorsorge zu treffen, daß auf dem Schubpasse jedes über die österreichisch-bairische Staatsgrenze zu befördernden Schüblings die oben erwähnten Daten zur Charakterisirung desselben angemerkt werden.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 7. April 1876, Z. 12.260,
Mag. Z. 105.687.

Vorkehrungen, anlässlich des vereinzeltten Vorkommens von Trichinenfällen.

Ueber Antrag einer am 9. Februar l. J. bei der k. k. Statthalterei abgehaltenen Commission, welche anlässlich des vereinzeltten Vorkommens von Trichinenfällen die diesfalls gebotenen Vorsichtsmaßregeln zu berathen hatte, sehe ich mich veranlaßt, die Bestimmung des hohen Staatsministerial-Erlasses vom 30. Jänner 1866, Z. 1863 (kundgemacht mit dem Statthalterei-Erlasse vom 4. Februar 1866, Z. 4427), welche es den Sanitätspersonen zur Pflicht macht, auf jene Erkrankungen unter den Menschen ein besonderes wachsames Auge zu haben, welche nach dem Genuße von Schweinefleisch entstehen, darüber genaue Daten zu sammeln, und womöglich unter Einsendung des Schweinefleisches, der Würste, des Schinkens u. dgl., von denen die Kranken genossen haben, zur mikroskopischen Untersuchung schleunigst zu berichten, neuerlich in Erinnerung zu bringen.

Bei diesem Anlasse sind aber auch alle Thierärzte, wie die Vieh- und Fleischbeschauer zu verpflichten, von allen Erkrankungen von Schweinen, bei denen eine Uebertragung des Krankheitsstoffes auf den Menschen entweder wissenschaftlich erwiesen ist oder auch nur als möglich angenommen werden kann, der betreffenden politischen Behörde hierüber die Anzeige zu erstatten, und im Wege der Gemeindevorsteherung zu verhüten, daß das Fleisch oder andere Organe solcher Thiere zum menschlichen Genuße zugelassen werde, bevor nicht die völlige Gefährlosigkeit des Genusses durch die von der politischen Behörde entsendeten Sachverständigen sichergestellt ist.

Erlaß des Reichs-Kriegsministeriums vom 11. April 1876, Abth. 2,
Nr. 2418, intimirt mittelst Erlasses der k. k. n. ö. Statthalterei vom 29. April
1876, Z. 12.157, Mag. Z. 96.096,

betreffend die Zurückstellung von Stellungspflichtigen mit minderen Gebrechen bei sonst
kräftigem Körperbau.

Das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat auf Grund der eingelangten Relationen der politischen Länderstellen über die vorjährige regelmäßige Stellung anher mit-

getheilt, daß Stellungspflichtige mit minderen Gebrechen selbst bei sonst kräftigem Körperbaue militärischerseits derzeit untauglich befunden und zurückgestellt werden.

Das Reichs-Kriegsministerium sieht sich daher über Ansuchen des genannten Ministeriums veranlaßt, das General- (Militär-) Commando aufzufordern, die unterstehenden Ergänzungs-Bezirkscommanden, und durch diese die bei den Stellungscommissionen fungirenden Vertreter des Heeres und der Kriegsmarine, ferner die militärischen Mitglieder der Ueberprüfungscommissionen anzuweisen, bei der Beurtheilung der Kriegsdiensttauglichkeit der Wehrpflichtigen genau nach den Bestimmungen der Instruction zur ärztlichen Untersuchung der Wehrpflichtigen vorzugehen und bei der Classification derselben sich den §. 21 dieser Instruction gegenwärtig zu halten.

Demgemäß sind auch solche Stellungspflichtige als diensttauglich zu erklären, welche die im §. 4 der erwähnten Instruction angeführten Merkmale eines für den Kriegsdienst erforderlichen kräftigen Körperbaues und einer dauernden Gesundheit an sich tragen, jedoch mit solchen minderen Gebrechen behaftet sind (Beilage A der in Rede stehenden Instruction), welche die körperliche und geistige Thätigkeit nicht wesentlich beirren und den freien Gebrauch der Sinne und Körperteile nicht beeinträchtigen, somit die Verwendung des Mannes für Kriegsdienste nicht hindern.

In der Stellungs- und Assentliste sind derlei die Kriegsdiensttauglichkeit nicht ausschließenden Körpergebrechen, mit denen der Assentirte oder in die Ersatzreserve Eingetheilte behaftet ist, instructionsgemäß anzuführen.

Dieses Rescript ergeht an alle General- und Militärcommanden in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Notiz der k. k. Polizeidirection vom 15. Mai 1876, Z. 17.904 (administrative Abtheilung)

betreffend die Beistellung der Sicherheitswachmannschaft für das städtische Bad.

Mit Beziehung auf die geschätzten Zuschriften vom 4. April und 8. Mai d. J., Z. 62.678 und 66.253 gibt man sich die Ehre zu eröffnen, daß bezüglich der Beistellung der Sicherheitswachmannschaft im städtischen Bade nächst der Reichsstraßenbrücke das Geeignete bereits veranlaßt wurde.

Zugleich wird zur gefälligen Kenntniß gebracht, daß das Territorium innerhalb der geraden Linie in der Verlängerung der östlichen Planke der oberhalb des Bades befindlichen Donaulände der Nordbahn auf die rückwärtige (nördliche) Planke des Nordbahnhofes, sohin dieser Planke und der Schwimmschulstraße entlang, welches bisher zum Polizeibezirke Leopoldstadt gehörte und auf welchem sich außer des Bades nur noch das Haus Nr. 134 in Zwischenbrücken befindet, nunmehr dem k. k. Polizeibezirks-Commissariate Prater zugewiesen worden ist.

Schreiben des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 17. Mai 1876, Pr. Z. 2342, Mag. Z. 105,521, an den Bürgermeister.

Durchführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 22. October 1875, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes.

Obwohl ich voraussetze, daß die Empfangsscheine über Zustellungen von Entscheidungen, welche einer Berufung unterliegen, gehörig eingeholt und bei den Acten aufbewahrt werden, sehe ich mich im Hinblick auf den §. 14 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes, veranlaßt, Euer Hochwohlgeboren zu ersuchen, dafür Sorge zu tragen, daß von nun an, falls dies noch nicht geschehen sein sollte, die Verhandlungsacten stets mit den Zustellungsbeweisen der in der letzten Instanz ergangenen Entscheidungen oder Verfügungen belegt werden, damit bei vorkommenden Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof die Einhaltung der normirten sechzig-tägigen Frist controlirt werden könne.

Schreiben des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 26. Mai 1876, Pr. Z. 2508, Mag. Z. 104.667, an den Bürgermeister.

Durchführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 22. October 1875, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes.

Aus Anlaß der nunmehr eingetretenen Wirksamkeit des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes hat der Herr Minister für Cultus und Unterricht mit dem Erlasse vom 14. Mai l. J., Z. 8040, nachstehende Weisungen hieher gerichtet:

1. In den zum Cultus und Unterrichtsressort gehörenden Administrativsachen ist hinfort genau zu beachten, welche derselben als administrative Rechtsfachen dem Rechtszuge an den Verwaltungsgerichtshof unterliegen.

In Angelegenheiten dieser Art ist auf alles Dasjenige, wovon die Legalität des administrativen Vorgehens abhängt, insbesondere aber auf die Formen der Verhandlung und Entscheidung eine erhöhte Aufmerksamkeit zu wenden, damit vorkommenden Falls der Sachverhalt dem Verwaltungsgerichtshofe klar und in jener Förmlichkeit vorliege, welche die unerläßliche Voraussetzung jeder gerichtlichen Cognition ist.

2. In Anwendung des voranstehenden Grundsatzes ist zunächst bei jeder administrativen Rechtsfache zu erwägen, ob die damit besaßte Administrativstelle zur Verhandlung und Entscheidung zuständig ist.

Hiefür sind die anderwärts gegebenen Kompetenzvorschriften maßgebend und ist nur insbesondere zu beachten, daß bei verschiedenem Forum der Betheiligten jene Administrativbehörde vorzugehen hat, welcher der belangte Theil untersteht (also z. B. bei einer streitigen Excindirung von Pfarreinkünften nach §. 21 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50, nicht die Bezirkshauptmannschaft der Pfarre, für welche, sondern die der Pfarre, aus welcher excindirt werden soll). Sind mehrere Parteien mit verschiedenem Forum belangt, so dürfte, sofern die Cumulirung der Ansprüche überhaupt zulässig ist, nach Analogie der Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung die Administrativstelle, welcher der Erstbelangte untersteht, als zuständig ersuchen.

Selbstverständlich ist durch die hier gegebenen Vorschriften die Requisition anderer Administrativstellen zur Vornahme einzelner Acte des administrativen Verfahrens Namens der judicirenden Behörde nicht ausgeschlossen.

Desgleichen versteht sich von selbst, daß der administrative Instanzenzug genau einzuhalten ist, und daß daher die zweite Instanz niemals in einer Sache verfahren darf, über welche die erste noch nicht abgesprochen hat.

3. Bei jeder Verhandlung ist die Legitimation der Parteien zur Sache genau zu prüfen. Wer im fremden Namen handelt, muß sich über seine Vollmacht ausweisen.

Bei Personen, die Kraft einer allgemeinen Vollmacht handeln (z. B. bei Privatbeamten) ist im Auge zu behalten, ob nicht die Beschaffenheit der Sache eine besondere Vollmacht erheischt.

4. Hinsichtlich des Gegenstandes der Verhandlung ist zu beachten, daß nur über concrete Ansprüche verhandelt und judicirt werden kann, und daß daher allgemeine Anordnungen und Verfügungen der Behörden gleichwie Sachen, in denen die Behörden nach ihrem Ermessen vorzugehen berechtigt sind, nicht Gegenstand eines administrativ-richterlichen Verfahrens sein können.

5. Bei Leitung des Verfahrens soll sich die Behörde gegenwärtig halten, daß sie zwar Niemanden ein Recht aufzudrängen hat, das er selbst nicht in Anspruch nimmt, daß sie aber von Amtswegen bestrebt sein muß, die obwaltenden thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse in's Klare zu setzen.

Für das Verfahren selbst hat als oberste Regel zu gelten, daß keine Entscheidung ergehen darf, ohne daß alle Betheiligten gehört wurden und Gelegenheit zur Wahrung ihrer Rechte erlangten. Anspruch auf dieses Gehör haben nicht blos unmittelbar belangte Parteien, sondern alle Jene, welche am Ausgange der Sache interessirt sind (also z. B. bei dem Streite über den Bestand eines Kirchenpatronates auch die Gemeinde, auf welche im Falle der Aberkennung des Patronats die Baulast übergeht, vgl. §. 19 des Gesetzes vom 26. October 1875).

Der Anspruch auf rechtliches Gehör begreift ferner in sich, daß den Parteien auch alle in der Verhandlung producirtcn Beweismittel und sonstigen Rechtsbehelfe bekannt gegeben, eventuell vorgelegt werden, damit sie Gelegenheit zur diesbezüglichen Äußerung erlangen. Den gleichen Anspruch haben die Parteien auch hinsichtlich der amtlichen oder von Amtswegen beigeordneten Behelfe, auf welche die Behörde ihre Entscheidung stützt.

Dasselbe gilt von Zeugenaussagen und Kunstbefunden (einschließlich von Bauplänen, Kostenüberschlägen u. dgl.).

In welcher Weise die Einvernehmung der Parteien, Zeugen und Sachverständigen zu erfolgen hat, ob zu Protokoll oder durch schriftliche Äußerung, ob durch Vorladung vor die judicirende Behörde oder im Requisitionswege, ist nach Lage der Sache zu beurtheilen.

Als Regel gilt, daß jene Form der Einvernehmung zu wählen ist, welche der Behörde und den Parteien den geringsten Zeitverlust und Kostenaufwand verursacht.

Desgleichen ist dem Ermessen der judicirenden Behörde anheimgegeben, wie weit sie die Einvernehmung der Betheiligten fortzusetzen findet, ob sie also z. B. in contradictorischen Sachen nach Äußerung und Gegenäußerung noch Replik und Duplik zulassen will, wie viele der namhaft gemachten Zeugen oder Gedenkänner sie einzuvernehmen findet u. s. w. Das Verfahren ist jedenfalls abzuschließen, sobald die Sache genügend aufgeklärt erscheint und sind überhaupt die Prozeduren mit aller Beschleunigung durchzuführen, die sich mit Gründlichkeit vereinigen läßt.

6. Das Verfahren ist von Amtswegen auf alle zur Sache gehörenden Punkte auszudehnen, damit durch das Erkenntniß die ganze Angelegenheit erledigt sei. Eine Prozedur, welche es freiläßt, daß dieselbe Sache nach verschiedenen Beziehungen Gegenstand wiederholter

Verhandlung und Entscheidung wird, ist so viel als möglich zu vermeiden. Daher ist z. B. in der Regel bei einem streitigen Kirchen-, Pfarr- oder Schulbau nicht über die Nothwendigkeit und Art der Ausführung, sowie über die Bestreitung der Baukosten gesondert, sondern über alle diese Punkte gleichzeitig zu verhandeln und zu entscheiden.

7. In den Erkenntnissen ist der Streitpunkt stets genau anzuführen, damit künftig kein Zweifel über die Identität der entschiedenen Sache entstehen kann.

Alle Erkenntnisse sind durch Beifügung der Gründe oder durch Verweisung auf die Gründe der unteren Instanz zu motiviren.

Steht noch der Rechtszug an eine höhere administrative Instanz offen, so ist dies unter Angabe der Recursfrist ausdrücklich zu bemerken.

8. Rechtskräftig entschiedene Sachen sind bei wiederholtem Anbringen auf die rechtskräftige Entscheidung zu weisen. Eine Ausnahme gilt nur dort, wo nach Beschaffenheit des Anbringens die Wiederaufnahme der Verhandlung zufolge der bestehenden Vorschriften zulässig erscheint. Alsdann ist aber zu beachten, daß die Wiederaufnahme nur von jener Behörde zugelassen werden kann, welche zuletzt in der Sache entschieden hat, während allerdings die wieder aufgenommene Verhandlung selbst, wie die frühere, instanzmäßig durchzuführen ist.

9. Es ist dafür zu sorgen, daß alle im Zuge des Verfahrens vorgenommenen Zustellungen, insbesondere jene der geschöpften Erkenntnisse, vorkommenden Falls ausgewiesen werden können.

Demgemäß ist die erfolgte Zustellung und der Zeitpunkt derselben stets von demjenigen zu bestätigen, an welchen die Zustellung erfolgt u. z. bei Zustellungen im Orte selbst im Zustellungsbuche der Behörde, sonst durch Retourrecepisse.

Wird die Annahme der Zustellung oder die Bestätigung oder Dotirung verweigert, so ist dies durch amtlichen Act zu constatiren. Bei Zustellungen an Streitgenossen ist, soweit diesfalls nicht besondere Vorschriften bestehen, thunlichst nach Analogie der Gerichtsordnung vorzugehen.

10. Für den Rechtszug an den Verwaltungsgerichtshof ist sich gegenwärtig zu halten, daß das Gesetz vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36, mit 17. Mai d. J. als dem 45. Tage nach seiner Publication (kais. Patent vom 27. December 1852, R. G. Bl. Nr. 260) in Wirksamkeit tritt und daß daher nach §. 49 desselben alle vor diesem Tage zugestellten Entscheidungen und Verfügungen, gegen welche kein Recurs mehr offen stand, der Anfechtung vor dem Verwaltungsgerichtshof entzogen sind.

Die Behörden werden darauf zu achten haben, daß sie sich in diesen Angelegenheiten nicht zu neuerlichen Enunciaten provociren lassen, durch welche etwa die Betheiligten das Rechtsmittel der Beschwerde bei dem Verwaltungsgerichtshofe zu erlangen trachten.

Werden einer Behörde vom Ministerium behufs einer Rechtsführung beim Verwaltungsgerichtshofe (§. 26 und 30 des Gesetzes vom 22. October 1875) Acten oder andere Behelfe abverlangt oder Erhebungen aufgetragen, so hat die Behörde diesem Auftrage unverweilt zu entsprechen, damit die gesetzlichen Fristen eingehalten werden können.

Hievon setze ich Euere Hochwohlgeboren unter Bezugnahme auf den h. o. Erlaß vom 17. Mai l. J., Z. 2342/Pr. zur genauesten Darnachachtung in die Kenntniß.

Mittels Erlasses der k. k. n. ö. Statthalterei vom 25. April 1876, Z. 11.643, Mag. Z. 7335 Pol. Sect., wurde dem Magistrate Nachstehendes mitgetheilt:

Aus Anlaß eines besonderen Falles wurde die Frage angeregt, ob die Kosten, welche aus Anlaß der Entbindung eines Schüblings am Schube auflaufen,

unter die im §. 15 des Schubgesetzes vom 27. Juni 1871, R. G. Bl. 88, angeführten Verpflegskosten gehören.

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 15. April 1876, Nr. 2347, aus Anlaß dieser Frage eröffnet, daß es die Ansicht, wornach Entbindungskosten für Schüb-linge nicht unter die im §. 15 des Gesetzes vom 27. Juni 1871, R. G. Bl. Nr. 88, angeführten Verpflegskosten zu subsumiren sind, gesetzlich für begründet erachte.

Hievon wird der Magistrat im Nachhange zu dem hierortigen Erlasse vom 9. März 1874, Z. 3868, zur Wissenschaft und entsprechenden Veranlassung mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt, daß der Ersatz solcher Entbindungskosten, welche Fälle mit Rücksicht auf den Umstand, daß hochschwängere Weibspersonen nicht abzuschieben sind, ohnehin selten vorkommen dürften, im Sinne der §§. 28, 29 und 39 des Heimatgesetzes vom 3. December 1863 zu erfolgen hat.

Note des k. k. n. ö. Statthalters vom 27. Mai 1876, Z. 14.362, an das fürsterzbischöfliche Ordinariat in Wien. (Dem Magistrate intimirt mittelst Bescheides der k. k. n. ö. Statthalterei vom 29. Mai 1876, Z. 14.362, Mag. Z. 118.146.)

Mit Beziehung auf die geschätzte Note vom 9. September 1875, Z. 4494, ertheile ich die Genehmigung zur Zuweisung der unterhalb der Augartenbrücke am rechten Ufer des Wiener Donaucanales gelegenen Gebäude: Kaiserbad, früher Kossau Confc. Nr. 22, d. Z. I., Franz Josefs-Quai Nr. 4, Markt-Commissariatsgebäude und Dampfmaschinenhaus zur Stadtpfarre zu den Schotten, ferner genehmige ich, daß die innerhalb des I. Wiener Gemeindebezirktes auf der rechten Seite der verlängerten Burggasse (eigentlich Bellariastraße) bis zur Lastenstraße gelegenen Häuser der Stadtpfarre Schotten, die jenseits der Lastenstraße in der eigentlichen Burggasse gelegenen Häuser aber den betreffenden Vorstadtparren zugewiesen werden, demnach die Grenze der Stadtpfarre zu den Schotten von dem Punkte Bellariastraße-Lastenstraße angefangen gegenüber den Wiener Bezirken Neubau, Josefstadt, Alsergrund (VII, VIII, IX) mit der Grenzlinie des I. Wiener Gemeindebezirktes gegenüber denselben Vorstadtbezirken zusammenfällt.

Mittels Note der k. k. Steueradministration vom 28. Februar 1875, Z. 3737, Mag. Z. 75.484, wurde anläßlich der Besteuerung von drei Parteien wegen unbefugten Betrieb des Pfandleihgewerbes an den Magistrat das Ersuchen gestellt, ihr zur Wahrnehmung der Interessen des Steuergefälles fortan alle aus Anlaß des unbefugten Betriebes einer Beschäftigung gefällten gewerbsbehördlichen Straferkenntnisse sammt den Bezugsacten zur Einsicht mitzutheilen und die im Punkte der Bemessung der Erwerbsteuer etwa beliebigen Anträge beifügen zu wollen.

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 19. Mai 1876, Z. 1447.

Ueber einen in der Plenarsitzung gestellten Antrag, daß die Drucklegung der vertraulichen Protokolle in Zukunft zu entfallen habe, beschließt der Gemeinderath nach dem Sectionsantrage Folgendes:

Die Drucklegung der Protokolle der vertraulichen Plenarsitzungen hat in Zukunft zu entfallen und sind anstatt derselben diese Protokolle in zwei Parien authentisch, d. h. unterfertigt von dem Vorsitzenden, dem jeweiligen Schriftführer und einem Gemeinderathe auszufertigen.

Es hat dieselben jedoch ein Präsidialbeamter als Protokollführer zu unterschreiben.

Eine Pare dieser Protokolle ist im städtischen Archive, eines im Präsidialbureau aufzubewahren.

Endlich ist über alle in vertraulicher Sitzung behandelten Gegenstände ein genauer Index anzufertigen und am Schlusse eines jeden Jahres in Druck zu legen.

Vom 19. Mai 1876, Z. 1896.

Der Gemeinderath beschließt, daß für neue Volksschulen der ganze Betrag der Lehrmitteldotation per 300 fl. den Ortschulrathen angewiesen werde.

Vom 19. Mai 1876, Z. 1414.

Der Gemeinderath beschließt:

1. Den Herren Bezirksvorstehern wird die Ermächtigung eingeräumt, bei Schotterübernahmen durch eine einfache Bemerkung im Uebernahmeprotokolle die Entscheidung des bauämtlichen Organes zu sistiren und die Angelegenheit an den Gemeinderath zu leiten.

2. Die II. Section wird ermächtigt, in allen solchen Fällen selbstständig und endgiltig zu entscheiden.

3. Diese Verfügung soll in solange Geltung haben, bis die Regulirung des Straßengewesens im Gemeinderathe definitiv beschlossen worden ist.

Vom 26. Mai 1876, Z. 1833.

Dem Buchhaltungsbeamten, welcher auf Grund der vom Gemeinderathe in der Plenarsitzung am 28. März l. J. genehmigten Instruction, die Gartencontrole besorgt, wird eine monatliche Remuneration von 20 fl. bewilligt.

Vom 2. Juni 1876, Z. 1779, 2205.

Der Statthaltereierlaß vom 23. April 1876, Z. 12.032, mit welchem der Wr. Tramway-Gesellschaft die Concession für die Pferdebahnlinie zum städt. Bade im Donauburche und zum Landungsplatze der Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft ertheilt wird, und der Statthaltereierlaß vom 19. Mai 1876, Z. 14.607, womit der einheitliche Fahrpreis von 12 kr. für das ganze Gemeindegebiet von Wien auch nach Eröffnung obiger Linie aufrecht erhalten wird, wird zur Kenntniß genommen.

Vom 7. Juni 1876, Z. 1615.

Nach dem Antrage der Lagerhauscommission wird beschlossen:

1. Die Ordnung für das Wiener Stadt-Lagerhaus wird genehmigt;
2. der Magistrat wird beauftragt:

a) Auf Grund der vom Gemeinderathe genehmigten „Ordnung für das Wiener Stadt-Lagerhaus“ und im Sinne der Ministerialverordnung vom 19. Juni 1866 (R. G. Bl. Nr. 86) um die Concession zur Errichtung eines Lagerhauses (Freilager und Waarenhaus) für die Gemeinde Wien bei der hohen k. k. Regierung einzuschreiten;

b) an die wohlwöbliche k. k. Finanz-Landesdirection in Wien das Ersuchen zu stellen, daß in dem Wiener Stadt-Lagerhause im Sinne der sub a citirten Ministerialverordnung eine eigene Expositur für das zollämliche und Verzehrungssteuer-Verfahren errichtet werde;

c) bei der hohen k. k. Regierung um Bewilligung zur Errichtung einer öffentlichen Waag- und Meßanstalt im Sinne der Ministerialverordnung vom 19. Juni 1866, R. G. Bl. Nr. 86, einzuschreiten;

d) mit der Direction der Tramway-Gesellschaft wegen Abzweigung eines Doppelgleises von der Schwimmschulallee bis zum Lagerhause und bezüglich des Fahrpreises in Verhandlung zu treten.

3. Es wird an das hohe k. k. Handelsministerium das Ersuchen gerichtet, ohne Verzug eine commissionelle Verhandlung unter Beziehung von Abgeordneten der Gemeinde Wien, von Vertretern der Donauregulirungs-Commission, der in Wien ausmündenden Bahnen und der Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft zu dem Behufe einzuleiten, daß:

a) ausreichende Verbindungen mit den in Wien ausmündenden Bahnen und mit dem Donauströme hergestellt werden können;

b) das Wiener Stadt-Lagerhaus als eine Bahnstation erklärt werde, so daß alle an das Lagerhaus abzufendenden Güter an die Station: „Wiener Stadt-Lagerhaus“ adressirt werden können;

c) für das Wiener Stadt-Lagerhaus alle directen Tarife im gebrochenen Verkehre Geltung erhalten;

d) die Donauregulirungs-Commission das zu Communicationen nöthige Areal zur Benützung überlasse;

e) die Benützung der am Weltausstellungsplatze befindlichen Wasserleitung zum Bezuge des für das Lagerhaus nothwendigen Wasserbedarfes der Gemeinde Wien gestattet werde.

Der Frage der Verwaltung des Lagerhauses (ob eigene Regie, ob Verpachtung) und der der Geldbewilligung wird jedoch hiemit nicht vorgegriffen, sondern bleiben diese Fragen einer besonderen Beschlußfassung des Gemeinderathes vorbehalten.

Vom 7. Juni 1876, Z. 1878.

Nach dem Sectionsantrage wird die Instruction für die Stenographen des Gemeinderathes genehmigt. Im Sinne der erwähnten Instruction besteht das Stenographenbureau aus sechs Stenographen, welche eine monatliche Remuneration von je 30 fl. und aus vier Mundanten, welche eine monatliche Remuneration von je 15 fl. beziehen. Einer der Stenographen wird mit der Leitung des Stenographenbureaus betraut und bezieht für die hiemit verbundene Mühewaltung monatlich 10 fl. mehr als die übrigen fünf Stenographen.

Vom 13. Juni 1876, Z. 1753.

Ueber ein Ansuchen der israelitischen Cultusgemeinde um Uebernahme der Verpflegskosten für die in das Wertheimstein'sche israelitische Versorgungshaus im IX. Bezirke, Seegasse Nr. 9, aufgenommenen, nach Wien zuständigen Armen israelitischen Glaubens wird nach dem Antrage des Magistrates beschlossen:

1. Die Vergütung der angesprochenen Verpflegskosten soll nur dann stattfinden, wenn die Zuständigkeit nach Wien und Eignung der betreffenden Pfründner für eine städt. Versorgungsanstalt auf Grund der für die Armeninstitute bestehenden Instruction von Fall zu Fall nachgewiesen wird und soll diese Verpflegskostenvergütung nur mit dem Betrage erfolgen, welcher für die wirkliche Verpflegung in der städt. Versorgungsanstalt, somit ohne Aufrechnung der Regiekosten erwächst, also gegenwärtig mit 26 kr. pr. Kopf und Tag.

2. Die Verrechnung soll sodann halbjährig und über specielles Ansuchen der israelitischen Cultusgemeinde stattfinden, welchem Ansuchen armenärztliche Parere, daß die betreffenden Individuen noch fortan der Pflege in der Versorgungsanstalt bedürfen, beigelegt sein müssen.

3. Ferner soll der Commune Wien das Recht zustehen, durch ihre hiezu berufenen Organe im israelitischen Versorgungshause bezüglich der daselbst für Rechnung des allg. Versorgungsfondes untergebrachten Pfründner und Pfründnerinnen jederzeit Rücksicht zu pflegen,

4. endlich diese Begünstigung nur gegen Widerruf ertheilt werden.

Vom 13. Juni 1876, Z. 1431.

Ueber die anlässlich eines speciellen Falles von der VII. Section gestellten Anfrage, ob die Auflösung von Pacht- und Miethverträgen, welche von der Bürgerspital-Wirthschafts-Commission abgeschlossen werden, ebenso wie der Abschluß dieser Verträge der Genehmigung des Gemeinderathes unterliege, beschließt der Gemeinderath, daß auch die Auflösung der von der Bürgerspital-Wirthschafts-Commission abgeschlossenen Mieth- und Pachtverträge der Genehmigung des Gemeinderathes unterliege.

Vom 16. Juni 1876.

Der Gemeinderath nimmt zur Kenntniß, daß laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 29. Mai 1876, Zahl 7210, Se. k. und k. apost. Majestät mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 22. Mai 1876 den Beschluß des hohen Landtages vom 22. März 1876

allergnädigst zu genehmigen geruhete, womit in Folge Gemeinderathsbeschlusses vom 4. Februar 1876 der Gemeinde Wien zur Deckung der Gemeindebedürfnisse die Einhebung einer Umlage auf den Miethzins im Maximalbetrage von 8 kr. vom Zinsgulden und als Zuschlag zu den landesfürstlichen directen Steuern von 30 Percent dieser Steuern, jedoch mit Ausnahme des außerordentlichen Zuschlages vom Jahre 1877 an, auf weitere fünf Jahre auszuschreiben und einzuheben, die Bewilligung erteilt worden ist.

B e r i c h t i g u n g.

In dem im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns vom 9. December 1875, Stück XLI, Nr. 69 (Magistratsverordnungsblatt vom Jahre 1876, Seite 2), verlautbarten Tara-Normative zum Verzehrungssteuer-Tarife für die Stadt Wien soll es 1. unter T. P. 41, „Schweinfett, Schweinschmalz“ zc., im Tarifsatze statt „15 %“ richtig „6 %“ und 2. bei T. P. 44, „Eier“, im Tarifsatze statt „Nr.“ richtig „Netto“ heißen.